



Antrag auf öffentliche Bestellung als

Leiter(in)

stellvertretender Leiter/stellvertretende Leiterin

einer staatlich anerkannten Prüfstelle gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 Mess- und Eichgesetz¹ (MessEG) und § 46 Mess- und Eichverordnung² (MessEV)

1. Persönliche Daten des Antragstellers/der Antragstellerin

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Land:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

2. Bezeichnung der Prüfstelle, für die die Bestellung erfolgen soll

Bezeichnung der Prüfstelle:

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für

Name und Rechtsform des Trägers der Prüfstelle:

Anschrift des Trägers der Prüfstelle:

3. Angaben und Nachweise zur Sachkunde nach § 47 MessEV

3.1 Angaben zur Ausbildung

3.1.1 Hochschul- o. Universitätsabschluss:
(z. B. Dipl.-Ing., Dipl.-Phys., Master bzw. Magister)

3.1.2 Fachhochschulabschluss:
(z. B. Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Bachelor (Eng.))

3.1.3 Anderer Abschluss:
(z. B. Meister, Techniker, Bachelor mit staatlicher Abschlussbezeichnung)

3.1.4 Zusätzliche Angaben zur Ausbildung/zu Abschlüssen:

3.2 Die folgenden Nachweise zu den unter Nr. 3.1 (Angaben zur Ausbildung) gemachten Angaben füge ich bei:



- 3.3 Prüfungszeugnis(se) der DAM
- 3.4 Nachweis über eine Tätigkeit bei einer entsprechenden Prüfstelle nach dem Ausbildungsabschluss
- 3.5 Ggf. Nachweis einer vergleichbaren praktischen Berufserfahrung (Nr. 3.4)

4. Zusätzliche Angaben:

- 4.1 Eine formlose Einverständniserklärung des Trägers der Prüfstelle zu diesem Antrag ist beigelegt (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 MessEV).
- 4.2 Die Einverständniserklärung des Trägers der Prüfstelle wurde bereits mit dem Antrag auf Anerkennung der Prüfstelle erteilt.
- 4.3 Das Führungszeugnis im Sinne des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes wurde beantragt und wird an folgende Adresse gesandt:
*Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz
Ref. 1.2
Wittelsbacherstr. 14
83435 Bad Reichenhall*
- 4.4 Ein tabellarischer Lebenslauf (nur beruflicher Werdegang) ist beigelegt (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 MessEV).
- 4.5 Angaben zum Umfang einer Beteiligung des Antragstellers oder eines seiner Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung⁴ an dem Trägerunternehmen der Prüfstelle (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 MessEV):
- Es besteht keine Beteiligung am Trägerunternehmen der Prüfstelle.
 - Es besteht ein Beteiligungsverhältnis zwischen dem Antragsteller oder einem seiner Angehörigen und dem Trägerunternehmen der Prüfstelle wie folgt:

Hinweise: Die vorgelegten Unterlagen, ausgenommen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, dürfen bei der Antragstellung **nicht** älter als **drei Monate** sein (§ 46 Abs. 2 Satz 3 MessEV).

Das Führungszeugnis im Sinne des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beinhaltet den direkten Versand an die zuständige Behörde. Ein selbst ausgehändigtes Führungszeugnis oder eine Kopie im Sinne des § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes kann nach der Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 MessEV im Jahr 2017 nicht mehr akzeptiert werden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die gemachten Angaben zur einfacheren Erfassung elektronisch gespeichert werden. Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für dienstliche Zwecke.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin



Fundstellen der Rechtsvorschriften:

- ¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723)
- ² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)
- ³ Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195)
- ⁴ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781)
in der jeweils derzeit gültigen Fassung